

Statuten des Frauenchor Klingnau

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen „Frauenchor Klingnau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Klingnau.

II. VEREINSZWECK

Art. 2

Der Frauenchor Klingnau ist ein Laienchor und setzt sich zum Ziel:

- Das Kulturgut Gesang zu fördern
- Mit Freude zu singen und qualitativ guten Gesang zu bieten
- Die soziale Kontakte zu pflegen
- Offen zu sein für Neumitglieder, Ungewöhnliches und Originelles
- Ein vielseitiges Repertoire zu erarbeiten
- Mit öffentlichen Auftritten und Vorträgen einen kulturellen Beitrag zu leisten
- Sich modern, humorvoll und weltoffen zu präsentieren.

Art. 3

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- regelmässige Chorproben
- die Durchführung von Konzerten und anderen Anlässen
- die Kontaktpflege mit verschiedenen Vereinen
- gesellige Veranstaltungen
- besondere Aktivitäten zur Gewinnung finanzieller Mittel.

III. MITGLIEDER

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

A. AKTIVMITGLIEDER

Art. 5

Als Aktive gelten jene Mitglieder, die den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten.

Art. 6

Die Aufnahme eines neuen Aktivmitgliedes erfolgt durch die GV.

Art. 7

Die Aktivmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- Sie sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und geniessen das aktive und passive Wahlrecht.
- Sie verpflichten sich, wenn immer möglich, an allen vom Verein festgelegten Anlässen teilzunehmen. Unvermeidliche Verhinderungen sind möglichst im Voraus mit zu teilen.
- Sie entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

B. PASSIVMITGLIEDER

Art. 8

Passivmitglieder- die auch juristische Personen sein können – werden zur finanziellen Unterstützung des Vereins geworben. Sie werden durch den Vorstand mit Bekanntgabe an den Verein aufgenommen. Die Höhe des Passivbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt. Weitere Rechte bestehen nicht.

C. ALLGEMEINES

Art. 11

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen und enden an der GV.

Art. 12

Über- und Austritte sind jederzeit möglich. Der Vorstand ist schriftlich über den Entschluss zu informieren.

Art. 13

Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe können Mitglieder durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können den Entscheid an der Generalversammlung anfechten.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 15

Die Vereinskasse soll die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Aufwendungen abdecken. Sie wird durch Beiträge der Mitglieder, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Einnahmen gespeist.

Art. 16

Für den Verein haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Die Jahresrechnungen werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. ORGANISATION

Art. 18

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- Die Aktivmitglieder-Versammlung
- Der Vorstand
- Die Direktion
- Die Rechnungsrevisorinnen

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 19

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung der Protokolle der letzten GV und allfälliger Aktivmitglieder-Versammlungen.
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr, Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Entlohnung der Direktion.
- Genehmigung des Programms für das neue Vereinsjahr.
- Wahl (alle zwei Jahre)
 - o Der Vorstandsmitglieder
 - o Der Präsidentin
 - o Der Direktion
 - o Der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Erledigung von Anträgen und Wünschen der Vereinsmitglieder.

Art. 20

An der ordentlichen GV werden, soweit erforderlich, alle vorstehend genannten Geschäfte behandelt.

Art. 21

Eine ausserordentliche GV hat je nach Erfordernis die Behandlung aller oder nur einzelner der erwähnten Geschäfte zum Inhalt. Sie wird einberufen auf Beschluss einer GV oder des Vorstandes sowie auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren unter Angabe des Zwecks schriftlich an den Vorstand gerichtet wird.

Art. 22

Eine GV wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an einer GV teilzunehmen. Für Aktivmitglieder ist deren Besuch obligatorisch. Abmeldungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 23

Der Vorsitz der GV führt ein Vorstandsmitglied. Ein anderes Vorstandsmitglied verfasst das Protokoll. Die Versammlung wählt die erforderlichen Stimmzähler.

Art. 24

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern eine anonyme Stimmabgabe verlangt wird. Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr massgebend.

Art. 25

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

B. DIE AKTIVMITGLIEDER-VERSAMMLUNG**Art. 26**

Die Aktivmitglieder-Versammlung dient zur Erledigung laufender und unaufschiebbarer Angelegenheiten, die der Vorstand nicht abschliessend behandeln kann oder will. Sie wird aber auch durchgeführt für die Vermittlung umfangreicher Informationen oder für die Vorbereitung von Traktanden für eine GV.

Art. 27

Für Beschlüsse ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der aktiven Sängerinnen notwendig, wobei das relative Mehr entscheidet.

Ausserdem gilt auch für diese Versammlungen der Art. 24.

C. DER VORSTAND**Art. 28**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Aktivmitgliedern. Der Vorstand wird von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit.

Art. 29

Der Vorstand setzt sich paritätisch zusammen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Chargen (ausgenommen Kassiererin) und Aufgaben werden vom Vorstand selbst den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeteilt.

Art. 30

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Gesamte Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen des Vereins. Musikalische Fragen sind unter Beizug der Direktion zu behandeln.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem jeweiligen Chargeninhaber.
- Einberufung von GV und bei Bedarf Aktivmitglieder-Versammlungen.
- Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse.
- Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 32

Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt Fr. 200.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben und Fr. 500.- für einmalige Ausgaben.

Art. 33

Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 34

Für die Vorbereitung und Durchführung besonderer Anlässe oder für die Behandlung umfangreicher Problemkreise kann der Vorstand Kommissionen mit zeitlich beschränkter Funktion bestellen.

D. DIREKTION**Art. 35**

Die musikalische Leitung des Chors liegt in den Händen der Direktion, deren Anstellungsverhältnis, Rechte und Pflichten vertraglich geregelt sind. Die Direktion hat in allen Vereinsangelegenheiten eine beratende Funktion. Die Wahl der Direktion und die Genehmigung des Anstellungsvertrages müssen durch die GV erfolgen.

E. DIE RECHNUNGSREVISORINNEN**Art. 36**

Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen prüfen Jahresrechnung und Bilanz und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit vor.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 39**

Statutenrevisionen können vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Statutenänderungen müssen durch eine GV mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Art. 40

Eine Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder an der GV mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Die GV entscheidet über die Verwendung des Vermögens, dieses kann nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 41

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. April 2002 und wurden durch die GV vom 23.02.2016 in Klingnau genehmigt und treten dadurch in Kraft.

Klingnau, 21.02.2017

Frauenchor Klingnau

Die Vorstandsmitglieder: Anita Keller, Jacqueline Läber, Martina Langhans, Ursula Kaufmann